

Materialprüfanstalt für Nichtmetallische Werkstoffe

- Betrieb des Landes Niedersachsen -



DAP-PL-2142.00

38678 Clausthal-Zellerfeld, Zehntnerstraße 2a

Telefon (05323) 72-2290, Telefax (05323) 72-3510

e-mail: mpa@tu-clausthal.de



Durch die DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt nur für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-AB 049-03

Gegenstand:

Flexdicht Flüssige Dichtfolie

Verwendungszweck:

Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen

Antragsteller:

**Bostik Findley GmbH
An der Bundesstraße Nr. 16**

33829 Borgholzhausen

Ausstellungsdatum:

21. Juli 2003

Geltungsdauer:

20. Juli 2008

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 3 Anlagen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für das Produkt **Flexdicht Flüssige Dichtfolie** als Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen für Bauwerksabdichtungen entsprechend der in Bauregelliste A Teil 2, Lfd.-Nr. 1.10 genannten Bauprodukte.

1.2 Verwendungsbereich

Das Produkt **Flexdicht Flüssige Dichtfolie** darf als Bauwerksabdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen unter Einsatz von **Ardaflex Top** als Mörtel/Klebstoff verwendet werden. Der Verwendungsbereich bezieht sich auf:

Beanspruchungsklasse A1

Durch Brauch- und Reinigungswasser stark beanspruchte Wandflächen in Nassräumen wie z.B. öffentlichen Duschen.

2. Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

Das Produkt **Flexdicht Flüssige Dichtfolie**, hergestellt von der Firma Bostik Findley GmbH, Borgholzhausen, ist folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

Polymerdispersionen

Mit oder ohne mineralischen Füllstoffen angereicherte Gemische aus Polymerdispersionen und organischen Zusätzen. Die Erhärtung erfolgt durch Trocknung.

2.1.2. Eigenschaften

Die aus dem Produkt **Flexdicht Flüssige Dichtfolie** hergestellte Bauwerksabdichtung weist nachfolgende Eigenschaften auf:

Sie ist für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich ausreichend

- standfest
- haftzugfest (trocken/nass)
- temperatur- und alterungsbeständig
- beständig gegen Kalkwasser
- wasserundurchlässig
- rissüberbrückend

Das Produkt ist normalentflammbar, Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen für flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen vom April 2002 mit Prüfbericht-Nr. **1593.01-02** vom **21.07.2003** erbracht.

2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus dem unter 2.1.2 genannten Prüfbericht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt **Flexdicht Flüssige Dichtfolie** wird werkmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

Weiter sind die entsprechenden Herstellerangaben auf die frostfreie Lagerung und die Lagerdauer unangebrochener Gebinde zu beachten.

2.3 Entwurf und Bemessung

Die Angaben der Verarbeitungsrichtlinie zum Abdichtungsaufbau unter Verwendung der geprüften Produkte für den Verwendungsbereich nach 1.2 sind zu beachten.

Nach Beschichtung dürfen sich Risse im Untergrund um nicht mehr als 0,2 mm aufweiten.

2.4 Ausführung

Der Auftrag des Produktes **Flexdicht Flüssige Dichtfolie** erfolgt in 2 Schichten. Die Mindesttrockenschichtdicke beträgt 0,5 mm.

Bei der Verarbeitung des Produktes **Flexdicht Flüssige Dichtfolie** ist die Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers (aktuelle Ausgabe) zu beachten.

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Gemäß der Bauregelliste A Teil 2, Lfd.-Nr. 1.10 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Prüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Stelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung (EP)

Die Erstprüfung erfolgt nach den Prüfgrundätzen für flüssig zu verarbeitende Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen, Tabelle 2 (siehe Anlage 1).

Dabei dürfen die Prüfwerte von den Kennwerten nach 2.1.3 maximal um die in Anlage 3 angegebenen Toleranzen abweichen.

Die Erstprüfung kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfung im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Hierbei sind die Bestimmungen zur werkseigenen Produktionskontrolle zur Bauregelliste A des Deutschen Institutes für Bautechnik, DIBT, zu beachten.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in Anlage 2 angegebenen Prüfungen.

Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten nach 2.1.3 maximal um die in Anlage 3 angegebenen Toleranzen abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4. Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Herstelldatum und Haltbarkeit oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck mit Beanspruchungsklasse
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grundlage des § 25a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, Lfd.-Nr. 1.10 erteilt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für Nichtmetallische Werkstoffe, Clausthal-Zellerfeld, einzulegen.

7. Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Materialprüfanstalt für Nichtmetallische Werkstoffe, Clausthal-Zellerfeld, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Clausthal-Zellerfeld, 21.07.2003



i.V. Dr.-Ing. H. Dörr
- Leiter der Prüfstelle -



Anlage 1 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-AB 049-03

Tabelle 2: Umfang der für den Verwendbarkeitsnachweis (abP) und die Erstprüfung (EP) erforderlichen Identifikationsprüfungen						
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfung erforderlich für			Zeile Nr.
			Polymerdispersionen	Kunststoff-Mörtel-Kombinationen	Reaktionsharze	
	1	2	3	4	5	
Prüfungen an den Ausgangsstoffen						
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen/Festkörpergehalt	3.2.1	X	X	X	1
2	Infrarot-Spektrum	3.2.2	X		X	2
3	Dichte	3.2.3	X		X	3
4	Dynamische Viskosität ¹⁾	3.2.4	X		X	4
5	Kornzusammensetzung	3.2.5		X		5
6	Glührückstand	3.2.6		X		6
Prüfungen an den angemischten Stoffen						
7	Konsistenz und Rohdichte	3.3.1		X		7
8	Topfzeit ²⁾	3.3.2			X	8
9	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen/Festkörpergehalt	3.3.3			X	9

¹⁾ Empfiehlt sich im Herstellerwerk mit dem da vorhandenen Prüfgerät durchzuführen

²⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen

Anlage 2 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-AB 049-03

Tabelle 3: Umfang der für die WPK erforderlichen Prüfungen						
ZeileNr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfung erforderlich für			ZeileNr.
			Polymerdispersionen	Kunststoff-Mörtel-Kombinationen	Reaktionsharze	
	1	2	3	4	5	
Prüfungen an den Ausgangsstoffen						
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen/Festkörpergehalt	3.2.1	X	X		1
2	Dichte	3.2.3			X	2
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	X		X	3
4	Kornzusammensetzung	3.2.5		X		4
5	Glührückstand	3.2.6		X		5
Prüfungen an den angemischten Stoffen						
6	Konsistenz	3.3.1		X		6
7	Rohdichte	3.3.1		X		7
8	Topfzeit ¹⁾ oder Alternativ-Verfahren	3.3.2			X	8

¹⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen

Anlage 3 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-AB 049-03

Tabelle 5: Toleranzbereiche für Prüfungen im Rahmen der WPK				
ZeileNr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Toleranzbereiche	ZeileNr.
	1	2	3	
Prüfungen an den Ausgangsstoffen				
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen/Festkörpergehalt	3.2.1	$\pm 3\%$ absolut ¹⁾ $\pm 5\%$ relativ ²⁾	1
2	Dichte	3.2.3	$\pm 3\%$	2
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	$\pm 20\%$ ³⁾	3
4	Kornzusammensetzung	3.2.5	$\pm 5\%$ absolut	4
5	Glührückstand	3.2.6	$\pm 10\%$ relativ	5
Prüfungen an den angemischten Stoffen				
6	Konsistenz	3.3.1	$\pm 2\text{ cm}$	6
7	Rohdichte	3.3.1	$\pm 0,05\text{ g/cm}^3$	7
8	Topfzeit ^{4) 5)}	3.3.2	$\pm 15\%$	8

¹⁾ Für flexible Dichtungsschlämme

²⁾ Für Polymerdispersion

³⁾ Für ungesättigte Polyesterharze und einkomponentige Polyurethanharze beträgt der zulässige Toleranzbereich $\pm 30\%$

⁴⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich ist, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen.

⁵⁾ Im Rahmen der WPK (Eigenüberwachung) kann in Abstimmung mit der Prüfstelle für die Topfzeit ein Alternativverfahren zur Bestimmung der Reaktivität des Systems vereinbart werden. In diesem Falle ist von der Prüfstelle der zulässige Toleranzbereich festzulegen